



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
der ANDRITZ HYDRO GmbH, Ravensburg
für die Beschaffung von
Anlagen, Anlagenkomponenten und Teilen
Januar 2017
(EKB 01/2017)

ENGINEERED SUCCESS





Inhaltsverzeichnis

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2. GRUNDSÄTZLICHES	4
3. PREISE	5
4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	6
5. UNTERVERGABEN	6
6. DOKUMENTATION	7
7. BEGLEITENDE KONTROLLE	8
8. VERSAND	9
9. TERMINE	9
10. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS	10
11. MÄNGELHAFTUNG	11
12. INBETRIEBNAHME, PROBEBETRIEB, ABNAHME	12
13. NORMEN, VORSCHRIFTEN, KENNTNIS DES PROJEKTS UND DER UMGEBUNG, ARBEITSKRÄFTE AUS NICHT- EU-STAATEN.....	13
14. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND	14
15. HÖHERE GEWALT	15
16. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG	15
17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	16
18. RECHT UND GERICHTSSTAND	18
19. FIRMEN-, PROJEKTSPEZIFISCHE DATEN.....	19



1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. In diesen "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

AG	= Auftraggeber (ANDRITZ HYDRO GmbH, Escher-Wyss-Weg 1, 88212 Ravensburg, Deutschland)
AN	= Auftragnehmer, die zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtsperson
EA	= Endabnehmer der Gesamtanlage (der Auftraggeber des AG)
EKB	= Allgemeine Einkaufsbedingungen
Gesamtanlage	= Das für den EA zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu betrachtende Werk, deren Teil die Lieferungen/Leistungen des AN bilden.
Gesamtbestellwert	= Wert aller Lieferungen für eine Gesamtanlage.
Höhere Gewalt	= Ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.
Kundenvertrag	= Vertrag zwischen dem AG und dem EA über die Lieferung der Gesamtanlage.
Bestellung	= Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.
Lieferungen/ Leistungen	= Alle vom AN gemäß Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, wobei der Begriff Leistung alleine ebenfalls in dieser Bedeutung zu verstehen ist.

1.2. Im Zusammenhang mit der schrittweisen Übergabe von Anlagen oder Teilen davon gelten folgende Definitionen:

Montageende	= Abschluss der Montage der Gesamtanlage einschließlich Trockentest (no load test). Der Trockentest gilt als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Weiter müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein
Beginn Probetrieb	= Beginn Nasstest = Anfahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen.
Leistungstest	= Leistungstest der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen über einen im Kundenvertrag festgelegten Zeitraum.
Positiver Leistungstest	= Erreichen sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des Kundenvertrages entsprechenden Betriebsführung, vorausgesetzt die Lieferungen/ Leistungen sind vertragsgemäß und mangelfrei erbracht.
Abnahme	= Die protokollierte Bestätigung des EA, dass die Gesamtanlage mit den Lieferungen und Leistungen des AN vertragsgemäß und mangelfrei erstellt bzw. erbracht wurde. Dazu gehört auch der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte (z. B. Kapazität, Produktqualität, Verbrauch, Emissionen) in einem Leistungstest/Probetrieb.



2. GRUNDSÄTZLICHES

2.1. Liefer- und Leistungsumfang:

Zwischen den Parteien gilt der in der Bestellung spezifizierte Liefer- und Leistungsumfang.

Zum Leistungsumfang des AN gehört u.A. die Vollständigkeit des spezifizierten Liefer- und Leistungsumfangs. Daher gehören zum Liefer- und Leistungsumfang auch diejenigen Produkte und Leistungen, die in der Bestellung nicht im Einzelnen spezifiziert, jedoch notwendig für die ordnungsgemäße Funktion der gelieferten und der mit den gelieferten zusammenwirkenden Produkte und Einheiten sind, um den Zweck dieses Vertrages im Hinblick auf einen vorhandenen Kundenvertrag – soweit dem AN bekannt - sicher zu stellen.

Der AN erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik in Deutschland.

Zum Leistungsumfang des AN gehört ferner, dass die Produkte datumsunabhängige Eigenschaften aufweisen (beispielsweise Festigkeit). Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf Zeit bezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben) und auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten so arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können, dass der normale, mit diesem oder mit dem Kundenvertrag beabsichtigte Zweck ohne Weiteres erreicht werden kann. Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen,
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen,
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

2.2. Bedeutung der Lieferungen und Leistungen des AN:

Die Lieferungen und Leistungen des AN werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z. B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzug in der Abnahme durch den Endkunden, Stehzeiten etc. Die Auswirkungen auf die Kosten sind besonders schwerwiegend bei im Ausland errichteten Gesamtanlagen. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

2.3. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges:

Der AG kann den Liefer- und Leistungsumfang jederzeit ändern bzw. ergänzen.

Der AN wird Änderungen bzw. Ergänzungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung oder durch Änderungsverlangen als erforderlich herausstellen, zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen ausführen. Der AN hat innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, die Änderungen bzw. Ergänzungen auf ihre möglichen Folgen, insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung und die Kosten zu überprüfen und das Ergebnis dem AG schriftlich mitzuteilen, soweit die Änderungen nicht ohnehin unter den vereinbarten Leistungsumfang fällt. Eventuell notwendig werdende Terminänderungen hat der AN unverzüglich dem AG mitzuteilen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung nicht im bisherigen Leistungsumfang enthaltener Änderungen, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen.

Preis- und Terminänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

2.4. Teillieferungen/-leistungen:

Der AN ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

2.5. Sicherheitstechnische Bestimmungen:

Wenn für die Lieferungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/ oder ein Konformitätsnachweis gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, das CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen. Ist die Kennzeichnung mit einem Prüfzeichnen nicht möglich, hat der AN die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf Verlangen nachzuweisen.

Wenn für die Lieferungen die EG-VO 1907/2006 REACH anzuwenden ist, ist kostenlos ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31) bzw. eine Information für Erzeugnisse (Artikel 33) in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

2.6. Qualitätssicherung:

Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9000 bis ISO 9004 anzuwenden und seine Erfüllungsgehilfen, z. B. Subunternehmer, ebenfalls auf diese Grundsätze zu verpflichten.

Der AG und der EA haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des AN jederzeit zu auditieren. Der AN wird seine Erfüllungsgehilfen auf die Gewährung dieses Rechts verpflichten.

2.7. Einhaltung des ANDRITZ Lieferantenkodex und des Mindestlohngesetzes:

Der AN bestätigt mit der Abgabe eines Angebots, dass

- er den auf der ANDRITZ-Webseite unter www.andritz.com veröffentlichten „ANDRITZ Verhaltens- und Ethikkodex für Lieferanten (\"ANDRITZ-Lieferantenkodex\") erhalten und gelesen hat;



- er sich verpflichtet, diesen ANDRITZ-Lieferantenkodex einzuhalten und stimmt überein, dass dieser die Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem AG sowie der ANDRITZ AG und ihrer verbundenen Unternehmen bildet;
- dieser ANDRITZ-Lieferantenkodex Bestandteil jeder zwischen dem Lieferanten und dem AG abgeschlossenen Vereinbarung ist, unabhängig davon, ob auf diesen ausdrücklich im Vertrag referenziert wird oder nicht;
- er für die Einhaltung des ANDRITZ-Lieferantenkodex durch seinen Mitarbeiter, Unternehmensvertreter sowie seine Subunternehmen und Geschäftspartner, die er für die Lieferung von Produkten und/oder Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem AG benötigt, zur Verantwortung gezogen werden kann;
- er das Mindestlohngesetz einhalten wird und auch sicherstellen wird, dass seine Nachunternehmer und Leiharbeiter das Mindestlohngesetz einhalten werden;
- er auf Verlangen des AG die notwendigen Auskünfte erteilen und prüffähige Dokumente zu Kontrolle bereitstellen wird, um die Einhaltung des Mindestlohngesetzes nachzuweisen.

Der AN hat den AG – ungeachtet dessen Rechts nach Ziffer 16.1 [„Vertragsverletzung, Rücktritt“] im Falle eines begangenen Verstoßes gegen den ANDRITZ-Lieferantenkodex oder das Mindestlohngesetzes schad- und klaglos zu halten.

2.8. Gültigkeit Allgemeiner Bedingungen:

Diese "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" regeln das Verhältnis zwischen AN und AG, soweit die Bestellung keine Abweichungen enthält.

Bedingungen des AN (z. B. Angebots-, Verkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie nicht durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Wenn in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Bedingungen des AN. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annimmt.

Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG als anerkannt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2.9. Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen:

Erklärungen des AG betreffend den Abschluss oder Änderungen von Bestellungen oder Nachträge zu Bestellungen sind für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung in Textform abgegeben wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur

berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert hat und deren Bestätigung vorliegt. Mündliche Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie durch den AG bestätigt werden.

Ausgenommen davon sind:

- die Inanspruchnahme von Optionen auf Verpackung und Transport in Form der Übermittlung definitiver Versandbedingungen
- Abrufe zu Rahmenbestellungen

Der AN hat die schriftliche Bestellung des AG innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Bestellung beim AN auf der dafür vorgesehenen Formular in der Bestellung durch entsprechende Unterschrift zu bestätigen. Bestellungen des AG in Textform und mündliche Bestellungen sind innerhalb derselben Frist schriftlich vom AN zu bestätigen.

Der AN hat weiter die Geltung und den Zugang der Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf dem dafür vorgesehenen Formular in der Bestellung zu bestätigen.

2.10. Dokumentenhierarchie:

Zur Auslegung der gegenseitigen Verpflichtungen sowie im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages gelten folgende Dokumente in absteigender Priorität:

- Das Bestellschreiben (Briefform, Telefax oder E-Mail)
- die im Bestellschreiben genannten Anlagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll
- der Kundenvertrag zwischen dem AG und dem EA, soweit dem AN bekannt
- diese EKB einschließlich der Anlagen zu diesen EKB

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck.

In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN den AG zu informieren und das Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Der AN ist verpflichtet, den AG auf eventuelle Unstimmigkeiten in der Spezifikation unverzüglich aufmerksam zu machen.

Überschriften dienen ausschließlich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpretation nicht zu berücksichtigen.

2.11. Gesetzliche Ansprüche:

Unbeschadet der Regelungen in diesen EKB bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG unberührt.

3. PREISE

3.1. Art des Preises:

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise der Bestellung verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für



Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind. Für evtl. Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Soweit die Bestellung oder ein zwischen den Parteien wirksamer Rahmenvertrag keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung "Geliefert Verzollt" (DDP) benannter Ort gemäß ICC Incoterms 2010. Der Preis beinhaltet die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

3.2. Währung:

Soweit einzelvertraglich nichts Anderes geregelt ist, hat die Rechnungsstellung und die Bezahlung in EURO zu erfolgen.

4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1. Rechnungsstellung:

Rechnungen sind, entsprechend der Anlage 1 zu diesen EKB, zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten, wie Bestellnummer, Stücknummer, etc. in 3-facher Ausfertigung beim AG einzureichen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Lieferadresse anzuführen.

4.2. Zahlung:

Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch Lieferung der vollständigen Dokumentation.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der AG verpflichtet, den Vertragspreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu bezahlen.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc.

4.3. Sicherheitsleistungen:

Der AG hat das Recht, eine vereinbarte Sicherheit als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-

Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Mängelhaftungsfrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.

Im Rahmen der vereinbarten Zahlungsmodalitäten und zur Sicherung der Leistungs- und Garantierfüllung wird der AN sämtliche in der Bestellung aufgeführten Bürgschaften bzw. Garantien von einer europäischen Großbank mit AAA Rating ausstellen lassen und dem AG aushändigen.

4.4. Schlussrechnung:

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gegen den Besteller bestehen.

4.5. Abtretung, Aufrechnung:

Der AN ist unbeschadet § 354a HGB ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die ihm gegen den AG zustehenden Forderungen an einen Dritten abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.

Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem AN nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. UNTERVERGABEN

5.1. Genehmigung:

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Untervergaben zeitgerecht zu informieren. Er ist verpflichtet, sich diese vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen, soweit er an Unternehmen in anderen als Mitgliedsländern der EU, der Schweiz oder Nordamerika unterzuvergeben beabsichtigt.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen schadlos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien ergeben können:

- Qualität
- Terminrisiko
- Kompensationsinteressen
- allgemeingültige und vertragliche technische Standards
- Sublieferantenvorgaben des EA
- Zollvermerk, Zolltransit, Import und Transport

Bei durch den AG nicht genehmigten Untervergaben ist der AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Genehmigung einer Untervergabe durch den AG lässt die Verpflichtungen des AN unberührt. Der AN



bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Untervergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen/Unterlassungen.

Der AN hat dem Unterauftragnehmer alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die im Zusammenhang mit seinen gegenüber dem AG übernommenen Aufgaben stehen, und deren Einhaltung sicherzustellen.

Sollte der AN oder ein Unterauftragnehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn die unter Ziffer 13.4 [Arbeitskräfte] entsprechenden Daten und Fakten vorzulegen.

5.2. Wertschöpfung:

Ein in der Bestellung im Sinne der Auflagen der staatlichen Exportförder- bzw. Finanzierungsinstitute wie z.B. Hermes, Kreditanstalt für Wiederaufbau(KfW), Europäischen Zentralbank (EZB), Österreichischen Kontrollbank (ÖKB) oder anderer Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitutionen festgelegter Mindestanteil an Wertschöpfung aus einem bestimmten Land bzw. relevante Ursprungszeugnisregelungen sind absolut einzuhalten und dem AG nachzuweisen.

Dem AG und den jeweiligen involvierten Finanzierungs- und Versicherungsinstitutionen im In- und Ausland steht das Recht auf kostenlose Prüfungen der lokalen Mindestwertschöpfung bzw. der Ursprungszeugnisse beim Lieferanten jederzeit zu.

Für den Fall, dass eine Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des AN zu einer Exporteurhaftung des AG führt, hat der AN den AG hinsichtlich

- o der Mehrkosten durch Entfall eines öffentlich begünstigten Exportkredites für die gesamte Finanzierungslaufzeit und
- o der Konsequenzen aus dem Wegfall der Abdeckung des wirtschaftlichen und politischen Zahlungsausfallrisikos im Schadensfall

schad- und klaglos zu halten.

5.3. Anfragen:

Der AN wird etwaige Untervergaben im Rahmen des Liefer- und Leistungsprogrammes der Konzerngesellschaften der ANDRITZ AG bei den betreffenden Gesellschaften anfragen.

Die Erfüllung der terminlichen und sonstigen Auflagen gemäß Bestellung darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

5.4. Unzulässige Exklusivitätsvereinbarungen:

Der AN darf seine Unterauftragnehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über ander Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG am Bezug von Lieferungen/Leistungen dieser Dritten hindern.

Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der AN und der AG ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und den vom jeweiligen Geschäftsvorfall berührten staatlichen Stellen zeitgerecht und auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotenziale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc.

Die Dokumentation stellt einen elementaren Teil des Leistungsumfanges des AN dar.

Der AG erwirbt an der Dokumentation ein nicht-exklusives, unbefristetes, räumlich unbegrenztes, kostenfreies, frei übertragbares Nutzungsrecht.

6.2. Umfang der Dokumentation:

Dokumentation ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Der AN trägt Verantwortung für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu liefernden Dokumentation sowie deren uneingeschränkte Eignung im Sinne des Vertragszwecks. Soweit im Einzelnen nicht anders vereinbart, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem Bedarf des konkreten Geschäftsfalles zu entsprechen und ist in deutscher und englischer Sprache zu erstellen. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, "Geliefert verzollt" (DDP) gemäß Incoterms 2010 am Sitz des AG.

Der AN stellt sicher, dass alle im Rahmen der Vertragserfüllung zu erstellenden Unterlagen entsprechend den Vorgaben des AG gekennzeichnet werden.

Sämtliche technischen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Planungs-, Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen, sind in DIN-Formaten und DIN-Maßstäben zu liefern. Zeichnungen/Unterlagen, die nicht den geforderten Bedingungen entsprechen, kann der AG ohne Prüfung zurückweisen. Verbindliche Zusammenstellungspläne sind dem AG vor der Ausführung ihres Inhalts zur Zustimmung einzureichen. Ausführungszeichnungen sind auf Anforderung des AG vor der Werkstattausführung vorzulegen.

Alle Unterlagen sind dem AG kostenlos und in der jeweils erforderlichen Anzahl deutsch- und englischsprachig zur Verfügung zu stellen.

Die Durchsicht der Unterlagen durch den AG lässt die alleinige Verantwortung des AN für den Lieferung-/Leistungsumfang unberührt.

Der AN ist verpflichtet, dem AG die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einzureichen. Durch zu spät eingereichte, fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen entstehende Kosten trägt der AN auch wenn die damit verbundenen Änderungen nicht den eigenen Liefer-/Leistungsumfang betreffen. Der AN hat den AG auf Änderungen in den Unterlagen schriftlich hinzuweisen. Die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Unterlagen genügt

6. DOKUMENTATION

6.1. Bedeutung der Dokumentation:



für diesen Zweck nicht. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten trägt der AN.

Besprechungsunterlagen müssen dem AG mindestens 24 Stunden vor dem Besprechungstermin vom AN vorgelegt werden. Von jeder Besprechung ist vom AN innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen und dem AG einzureichen.

Nach Abnahme hat der AN sämtliche Zeichnungen zum Liefer-/Leistungsumfang als Schlusszeichnung für den AG anzufertigen, die alle getroffenen Änderungen berücksichtigen und die tatsächliche Ausführung darstellen. Für spätere Revisionsarbeiten hat der AN dem AG die notwendigen Unterlagen und Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der De- und Remontage zu liefern. Auf Wunsch sind dem AG die zur Beschaffung von Ersatz- und Reserveteilen erforderlichen Zeichnungen/Unterlagen und Stücklisten zu übergeben.

Sämtliche Unterlagen sind ohne besondere Aufforderung zu den vereinbarten Terminen oder so rechtzeitig zu übergeben, dass die baulichen und sonstigen Arbeiten nicht verzögert werden. Handelt es sich dabei um Unterlagen, zu denen eine Stellungnahme, Entscheidung, Zustimmung oder Prüfung des AG erforderlich ist, so muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass eine angemessene Frist für die Prüfung bleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.

6.3. Versanddokumentation:

Die Versanddokumentation hat den Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG zu entsprechen. In der Dokumentation sind jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikationsnummer, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes deutlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleich lautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt identisch sein.

6.4. Ursprungsdokumentation:

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestell- oder Auftragsnummer des AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht erkennbar sein.

Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland.

Ursprungszeugnis:

Das Ursprungszeugnis ist auf Anforderung seitens des AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer und vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

Ursprungsbestätigung:

Falls die Erstellung der Ursprungszeugnisse durch den AG erfolgt, ist auf Anforderung des AG vom AN für jedes Einzelteil eine Ursprungsbestätigung mit Angabe der Erzeugerfirma (mit genauer Adresse) und/oder des Ursprungslandes vorzulegen.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

6.5. Prüfdokumentation:

Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

Der AN liefert dem AG die in der Spezifikation definierte Qualitätsdokumentation vorab per E-Mail und schriftlich in 2-facher Ausfertigung.

Der AN wird den AG unverzüglich über erforderliche Änderungen von Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie über Abweichungen von festgelegten Fertigungs-, Prüfabläufen und Qualitätsmerkmalen informieren.

6.6. Montagedokumentation:

Unterlagen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind dem Terminplan und dem tatsächlichen Lieferablauf entsprechend vorab per E-Mail und schriftlich in dreifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache beizubringen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder nicht aus den Umständen des Einzelfalls etwas anderes sinnvoller erscheint.

6.7. Betriebs- und Wartungsanweisungen:

Der AN hat Betriebs-/Wartungsanweisungen für den Liefer-/Leistungsumfang vorab per E-Mail und schriftlich in zehnfacher Ausführung in deutscher und englischer Sprache beizubringen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder nicht aus den Umständen des Einzelfalls etwas anderes sinnvoller erscheint, kostenlos zu dem vereinbarten Termin, spätestens jedoch vier Wochen vor der Inbetriebnahme, zu liefern. Der AN hat die Betriebs-/Wartungsanweisungen vor der Abnahme des Liefer-/ Leistungsumfanges mit den aus Inbetriebnahme und Probetrieb resultierenden Erkenntnissen verbindlich zu überarbeiten.

7. BEGLEITENDE KONTROLLE

7.1. Prüfungen:

Der AN räumt dem AG und dem EA und von diesem beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probeentnahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Kollis-Inhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA oder deren Beauftragten jederzeit Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Unterauftragnehmern zu gewähren und den AG ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Verfehlung von Terminen bekannt zu geben.



Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfungsteam selbst eine vollständige Prüfung nach den aktuell gültigen allgemeinen deutschen Industrienormen vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) dem AG kostenlos vorzulegen sowie auf Verlangen des AG an einer Schlussprüfung teilzunehmen. Für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte für z. B. auch Umstapeln, Öffnen/ Verschließen der Kisten etc., zur Verfügung. Prüfungen im vorgenannten Sinne stellen keine Abnahme dar.

Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher bzw. soweit nicht anders lautend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung vorzustellen.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie, etc. auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

7.2. Dokumentation:

Zu den Prüfungen sind vom AN die vorgeschriebene Prüfdocumentation, bei Verpackungsprüfung die Packlisten, bereitzustellen. Unvollständige/falsche Prüfdocumentation kann zu Wiederholungsprüfungen führen.

Die Prüfdocumentation ist dem Prüfer des AG bei der Prüfung vorzulegen und in der verlangten Anzahl zu übergeben oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu übersenden. Bei Prüfverzicht ist die Prüfdocumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.

Die Prüfdocumentation ist getrennt nach Positionsnummern in übersichtlicher, aussagefähiger Form mit Inhaltsverzeichnis etc. in Mappen/Ordern zu erstellen.

7.3. Kosten:

Der AN bzw. der AG/der EA tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfungsteam selbst.

Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu tragen.

8. VERSAND

8.1. Versandbedingungen:

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des Hauptvertrages zwischen AG und EA. Der AN hat von deren Inhalt Kenntnis.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der AN die für den AG günstigste Transportmöglichkeit zu wählen. Neben der Versandanschrift haben die Transportpapiere die Bestellungen (Datum,

Bestellnummer, Anlieferungsstelle, Empfängername, Materialnummer etc.) zu enthalten.

Der AG behält sich vor, die Versanddispositionen den aktuellen Erfordernissen während der Erstellung der Gesamtanlage anzupassen. Dem AG wegen Nichteinhaltung der Versandbedingungen durch den AN entstehende Mehrkosten, z. B. Sondertransporte (Luftfracht) mit entsprechenden Verpackungserfordernissen, sind vom AN im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten, inklusive der Aufwendungen des AG zu tragen, mindestens jedoch EUR 1.000,- je Einzelfall.

8.2. Ausfuhrabfertigung:

Ist bei der Preisstellung "ausfuhrabgefertigt" vereinbart, so hat der AN die Zollbehandlung mit eigenen Papieren vorzunehmen und sämtliche damit verbundenen Kosten und Abgaben zu tragen.

9. TERMINE

9.1. Lieferdatum

Die Einhaltung der Liefertermine ist für den AG von übergeordneter Bedeutung. Der Beginn der Liefer-/Leistungszeit, der Übergabe vom AN geschuldeter Dokumentation und Ausführungszeichnungen, Beginn und Ende der Montage, der Inbetriebnahme und des Probetriebs sind zwischen dem AG und dem AN in der Bestellung bzw. dem Vertrag zu vereinbaren. Alle Materialien sind so rechtzeitig zu beschaffen, dass bei Mangelhaftigkeit der vom AN geschuldeten Lieferungen oder Leistungen eine termingerechte Nacherfüllung möglich ist.

Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung, wenn sie im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde.

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das frühere der nachfolgenden Ereignisse: das Datum der vollständigen und mangelfreien Erfüllung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation oder der vorbehaltlosen Abnahme der Leistungen durch den AG.

9.2. Verzögerung:

Die in der Bestellung/dem Vertrag angegebenen Termine und Fristen sind bindend. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass Beistellungen des AG Auswirkungen auf die vereinbarten Termine haben, hat der AN nachweislich und rechtzeitig alles Notwendige zu unternehmen, damit diese Termine gehalten werden können. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzögerungen seiner Lieferungen und Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen des AG berufen. Insbesondere kann sich der AN nur dann auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG beizustellender Unterlagen berufen, wenn der AG diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat.



In einem solchen Fall verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzögerungen ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzögerungen oder Verspätungen minimiert werden.

Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

9.3. Einlagerung:

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen ändern, wird der AN eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vornehmen.

Von der Änderung betroffene Zahlungen können gegen Einlagerungsbestätigung, Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden.

Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

9.4. Vorzeitige Erfüllung:

Lieferungen/Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

10. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

10.1. Allgemeines:

Der AN haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden. Er ist ferner verpflichtet, den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus Gründen gegenüber dem AG geltend machen, die auf einem Verhalten des AN oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2. Vertragsstrafen für Verzug:

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Zeit der tatsächlichen Verzögerung folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen, sollte der AG nicht einen darüber hinaus gehenden Schaden nachweisen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- Lieferungen und Leistungen 0,25 % je Verzugstag, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation 0,1% je Verzugstag, maximal 3 % des Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung unterliegt die Zeit zwischen Zugang der Mängelrüge beim AN und mangelfreier Lieferung/Leistung einer Vertragsstrafe sofern der vertragliche Liefer-/Leistungsstermin bereits mit Vertragsstrafe belegt war. Vorbehalte des AG bei Entgegennahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich, soweit der AG den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe gegenüber dem AN bis zum Empfang der Schlusszahlung geltend macht.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen.

10.3. Nichteinhaltung konkret vereinbarter Leistungsmerkmale:

Auch wenn die Bestellung Vertragsstrafen für Mängel, für nicht erreichte aber konkret vereinbarte Leistungsmerkmale oder für Garantien vorsieht (z. B. Leistungspräzisionen), wird der AN nicht von seiner Verpflichtung entbunden, dass seine Lieferungen und Leistungen dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen müssen.

10.4. Haftung für Dokumentation:

Der AN erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit der Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventuellen Verzuges und eventueller Mängel haftet.

10.5. Ingenieurhaftung:

Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation schuldet der AN deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Der AN erkennt an, insoweit von allen wesentlichen Merkmalen und Vorgaben, Kenntnis zu haben.

10.6. Produkthaftung:

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und als er im Außenverhältnis selbst haftet. Ferner hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im Übrigen schad- und klaglos zu halten.

Der AN ist auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der AN verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen einen Versicherungsnachweis vorzulegen.



Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen den vorgelegte Versicherungsnachweis erhebt.

10.7 Schutzrechte:

Der AN steht dafür ein, dass seine Lieferungen/Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Wird der AG von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten vernünftigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

10.8 Haftungsbegrenzung:

Haftungsbegrenzungen des AN sind nur wirksam, soweit diese vom AG im Einzelfall schriftlich bestätigt werden.

11. MÄNGELHAFTUNG

11.1. Allgemeines:

Der AN haftet neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise vereinbarten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften für die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), IEC- und DIN-Normen, die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik, die richtige Auswahl der zu verwendenden Werkstoffe, die sachgemäße Ausführung, das einwandfreie Funktionieren der Anlage bzw. des Anlagenteils und das Erreichen der vereinbarten technischen Leistungs- und Eigenschaftsmerkmale. Auch wenn einzelne Geräte, Teile, Einrichtungen oder Leistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind, unterfallen sie dennoch dem vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang, wenn sie zur Vollständigkeit und zur einwandfreien Funktion der Gesamtanlage erforderlich sind. Insbesondere sind die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen auf die Lieferungen und Leistungen des AG, anderer Auftragnehmer des AG und EA und auf die vorhandenen Gegebenheiten abzustimmen.

Der AN haftet ferner dafür, dass die von ihm und seinen Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen und gelieferten Gegenstände frei von Rechten, insbesondere von Urheber- und Schutzrechten, Dritter sind, die ihre Nutzung durch den AG beschränken oder beeinträchtigen (s. Ziff. 14.1). Insoweit stellt der AN den AG von Ansprüchen Dritter frei.

Der AG ist in jedem Fall berechtigt, vom AN nach seinem Ermessen Mängelbeseitigung oder Lieferung

einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen, wenn eine rechtzeitige Mängelbeseitigung durch den AN vernünftiger Weise nicht erwartet werden kann oder der AG zum Beginn der Ersatzvornahme vernünftiger Weise damit rechnet, dass ihm bzw. dem EA durch die nicht rechtzeitige Mängelbeseitigung des AN ein höherer Schaden droht, als wenn der AG die Ersatzvornahme durchführt oder durchführen lässt. Der AG ist ferner zur Mängelbeseitigung auf Kosten des AN berechtigt, wenn der AN trotz angemessener Fristsetzung die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

11.2. Mängelhaftungsfrist, Mängelbehebung:

Die Mängelhaftungsfrist endet 36 Monate nach Abnahme durch den AG. Für Komponenten, die in die Gesamtanlage integriert werden, wie Stahlkonstruktion und Korrosionsschutz, endet mangels anders lautenden Inhalts der Bestellung die Mängelhaftungsfrist 36 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage.

Die Mängelhaftungsfrist verlängert sich u. A. um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln und um die Dauer von Verhandlungen über Art und Umfang gerügter Mängel.

Eine Mängelrüge kann bis 6 Monate nach Ende der Mängelhaftungsfrist erfolgen. Eine Verjährung der Gewährleistungsansprüche tritt vor diesem Zeitpunkt nicht ein.

Weisen die Liefersachen Mängel auf und findet keine Abnahme statt, kann der AG diese abweichend von §§ 377, 378 HGB, binnen einer Frist von 12 Werktagen, für offensichtliche Mängel, gerechnet ab Wareneingang beim Erfüllungsort oder bei allen anderen Mängel ab Entdeckung, beim AN rügen.

Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN, außer in Bezug auf Maß, Menge, äußerlicher Unversehrtheit, besteht vor Durchführung vereinbarter Funktions- u. Leistungstests nicht.

Etwaige vor oder während der Mängelhaftungsfrist auftretende Mängel einschließlich Serienmängel, selbst wenn der Mangel noch nicht an sämtlichen Teilkomponenten der Lieferungen tatsächlich aufgetreten ist, hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen unverzüglich nach Wahl des AG durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom AN zu erbringen bzw. zu tragen.

Ist die Lieferung oder Erstellung von Software Teil des Leistungsumfangs, haftet der AN im Übrigen dafür, dass das Gesamtsystem im Zeitpunkt der Abnahme dem letzten Release-Stand (Definition: letzter Update-Stand als eine in Fehlern oder groben Bedienungsängeln bereinigte Version) und/oder Upgrade-Stand (als eine funktionelle oder technische Erweiterung des Programmsystems) für alle Komponenten entspricht.



11.3. Ersatzteile:

Der AN haftet dafür, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und für einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von 5 Jahren ausreichen. Andernfalls hat der AN entsprechende Nachlieferungen "Geliefert verzollt, (DDP)" zum vom AG benannten Bestimmungsort (in der Regel Baustelle) gemäß ICC INCOTERMS 2010, verpackt, kostenlos durchzuführen.

Die Mängelhaftungsfrist endet 24 Monate nach dem Einbau und der Inbetriebnahme dieser Teile. Im Übrigen gilt 11.2 dieser EKB entsprechend.

Der AN verpflichtet sich, die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand bis 15 Jahre nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist sicher zu stellen.

Für vom AN zu liefernde Ersatz-/Reserveteile hat der AN sämtliche eindeutig das Teil beschreibende Merkmale anzugeben, wie z.B.:

- Hersteller
- Typ
- Maße/Abmessung
- Werkstoffzusammensetzung
- Normbezeichnung (z.B. DIN, IEC, ISO, etc.)
- Artikel-/Bestell-/Identnummer

Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelgewährleistung geändert oder durch nicht identische Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN entsprechend zu ändern bzw. auszuwechseln.

12. INBETRIEBNAHME, PROBEBETRIEB, ABNAHME

12.1. Inbetriebnahme:

- 12.1.1** Ist die Inbetriebnahme Teil des Leistungsumfanges des AN, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit dem AG abzustimmen. Erfolgt die Inbetriebnahme mehrerer zusammenwirkender Anlagenteile, so koordiniert der AG oder sein Beauftragter die Gesamtinbetriebnahme.
- 12.1.2** Der AN führt unter eigener Verantwortung und Leitung und die Inbetriebnahme seines Lieferleistungsumfanges durch. Die erforderlichen Betriebsmittel und das Bedienungspersonal stellt der AG ohne Berechnung bei.
- 12.1.3** Der AN hat die Anweisungen des AG zu berücksichtigen. Da das Abstimmen der voneinander abhängigen Anlagenteile Zeit erfordert, ist vom AN eine angemessene Zeitspanne zu berücksichtigen.
- 12.1.4** Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn sich nach Vorführung der einwandfreien Funktion der Anlage einschließlich aller Sicherheits- und Hilfseinrichtungen, 24-stündigen ununterbrochenem Betrieb mit der vom AG gewünschten Leistung und entsprechenden Kontrollen keine Mängel gezeigt haben

12.2. Probetrieb:

- 12.2.1** Mit der abgeschlossenen Inbetriebnahme beginnt der Probetrieb, sofern dieser Teil des Leistungsumfanges de AN ist.
- 12.2.2** Der unter der Verantwortung und auf die Gefahr mit qualifiziertem Personal des AN laufende Probetrieb hat den Zweck, den Nachweis der uneingeschränkten Betriebstüchtigkeit des Liefer-/Leistungsumfanges zu erbringen.
- 12.2.3** Für den Probetrieb stellt der AG die erforderlichen Betriebsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Der AN wird während des Probetriebs das Betriebspersonal des AG so einweisen, dass es nach Beendigung des Probetriebs mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut ist.
- 12.2.4** Dem AG steht es frei, die tägliche Betriebszeit zu bestimmen. Ein anderweitiger Einsatz des Personals des AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Für den Fall, dass der AG tägliche Betriebszeiten festlegt, die über die Dauer einer Schicht hinausgehen, wird der AN das Personal zur Wechselschicht stellen.
- 12.2.5** Treten während des Probetriebs Störungen auf, wird der AN diese Störungen auf seine Kosten unverzüglich beheben.
- 12.2.6** Der AN wird über den Verlauf und die Ergebnisse des Probetriebs ein Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere Auskunft über die festgestellten Mängel, den gegenwärtigen Leistungsstand und en Termin der vollständigen Vertragserfüllung geben.
- 12.2.7** Beginn und Dauer des Probetriebs sind im Vertrag/Bestellung festgelegt.
- 12.2.8** Die für kleinere Instandsetzungsarbeiten und Nachbesserungen durch den AN erforderlichen Zeiten während des Probetriebs werden als Unterbrechungen gerechnet, sofern kein grundsätzlicher Fehler vorliegt, der erst durch Umbau der Anlage beseitigt werden kann und eine Unterbrechungsdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird. Dem AG sind diese Arbeiten unverzüglich zu melden. Der Probetrieb wird um die vom AN verursachten Unterbrechungszeiten verlängert.
- 12.2.9** Der Probetrieb ist gestört und unterbrochen, wenn
- 12.2.9.1** vom AN mehr als drei Unterbrechungszeiten benötigt werden
 - 12.2.9.2** keine unverzügliche Unterrichtung des AG erfolgt
 - 12.2.9.3** die gesamte vom AN benötigte Unterbrechungszeit mehr als 24 Stunden beträgt.
- 12.2.10** Bei Abbruch des Probetriebs beginnt nach Beseitigung aller Störungen die vereinbarte Probetriebszeit erneut.
- 12.2.11** Der AG behält sich vor, den Probetrieb auf eigene Kosten um bis zu vier Wochen zu verlängern. In einem solchen Fall beginnt die Mängelhaftungsfrist mit dem Tag der Entscheidung, den Probetrieb zu verlängern, spätestens mit der Verlängerung selbst.
- 12.2.12** Verzögert sich der Abschluss des Probetriebs durch Umstände, die der AG zu vertreten hat, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.



12.3 Abnahme:

- 12.3.1** Die Abnahme erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Inbetriebnahme und falls eine Inbetriebnahme nicht Teil des Leistungsumfanges des AN ist, nach vollständiger Erfüllung aller Leistungspflichten des AN inklusive der Übergabe der vollständigen Dokumentation an den AG. Die Anlage wird abgenommen, wenn alle vertraglichen Lieferungen/Leistungen erfüllt sind, die Lieferung/Leistung dem Stand der Technik entspricht und insbesondere auch der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale/zugesicherten Eigenschaften durch den AN erbracht ist.
- 12.3.2** Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- 12.3.3** Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- 12.3.4** Die Abnahme hat förmlich stattzufinden. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Eine nicht förmliche Abnahme ist ausgeschlossen. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des AN. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- 12.3.5** Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des AN stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der AG mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis ist dem AN alsbald mitzuteilen.
- 12.3.6** Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der AG spätestens bei Durchführung der förmlichen Abnahme dem AN anzuzeigen.
- 12.3.7** Qualitäts- od. Materialprüfungen, Endkontrollen und Inspektionen durch den AG oder vom AG beauftragten Personen stellen keine Abnahme dar.

12.4 Leistungstest:

Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen/Leistungen im Leistungstest der Gesamtanlage überprüft. Der AG ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen/Leistungen durchzuführen.

12.5 Verzug der Abnahme durch den AN:

Wenn ein Leistungstest nicht erfolgreich ist oder die Abnahme wegen anderer Mängel nicht erfolgt, gewährt der AG dem AN eine nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der Gesamtanlage angemessene Frist zur Vornahme von Nachbesserungen. Vom AN im Zuge erfolgloser Leistungstests verursachter Aufwand des AG an Personal, Material, Betriebsmitteln etc. ist vom AN auf Erhalt einer entsprechenden Rechnung des AG zu tragen.

Findet die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist statt, kann der AG die in der Bestellung vereinbarten Vertragsstrafen und/ oder Preisminderung verlangen oder unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

13. NORMEN, VORSCHRIFTEN, KENNTNIS DES PROJEKTS UND DER UMGEBUNG, ARBEITSKRÄFTE AUS NICHT-EU-STAA TEN

13.1. Normen:

Die einschlägigen Fachnormen, Vorschriften sowie Werksnormen des EA/Betreibers haben Gültigkeit, soweit die nachstehenden Bedingungen und/oder die Spezifikation mit Beilagen nicht etwas anderes festlegen.

Der AN hat die für diesen Vertrag und für den Kundenvertrag jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die im Einsatzland geltenden Vorschriften, soweit die geschuldete Lieferung/Leistung mit ihnen in einem Zusammenhang steht. Insbesondere hat er die berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten sicherheitstechnischen und berufsgenossenschaftlichen Normen und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Auf etwaige Entwürfe für neue oder zu ändernde Vorschriften hat der AN den AG hinzuweisen. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme Vorschriften und relevante Gerichts- oder behördliche Entscheidungen oder der Stand der Technik und hat dies wesentlichen Einfluss auf die Lieferung/Leistung, wird der AN den AG unverzüglich gemäß Ziffer 2.2 benachrichtigen. Soweit den Richtlinien und Vorschriften neuere Erkenntnisse bzw. Bedenken des AN entgegenstehen, hat der AN den AG davon unverzüglich zu unterrichten. Gegebenenfalls ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

Für den Fall, dass der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung liefert, ist er verpflichtet, vor der Lieferung unaufgefordert Produktinformationen, insbesondere EG-Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bestimmter Vermarktungsbeschränkungen. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem AN untersagt.

13.2. Kenntnis des Projekts und der Umstände:

Der AN verpflichtet sich, über den Gegenstand des Vertrages genau zu informieren, dass er die örtlichen Verhältnisse, Gepflogenheiten, Material- und Einsatzbedingungen im Einsatzland und auf der Baustelle kennt und allen äußeren Umständen bei der Durchführung Rechnung trägt.

Der AN ist weiter verpflichtet, sich vor Abschluss des Vertrages mit dem Baugelände und dessen Umgebung, mit den örtlichen Bodenverhältnissen und Arbeitsbedingungen, Verkehrsverhältnissen und allen sonstigen für die Ausführung von Leistungen/Lieferungen bedeutenden Umständen sowie mit den Angaben und Unterlagen des AG vertraut zu machen.



Schäden und Nachteile, die daraus erwachsen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, gehen zu seinen Lasten.

13.3. Exportlizenzen:

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des EA auf seine Kosten zu beschaffen.

Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen; andernfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG und/oder dem EA dadurch entsteht. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativen kostenlos unterbreiten.

13.4. Arbeitskräfte:

Der AN und seine genehmigten Unterauftragnehmer werden nur entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen. Auf Wunsch des AG sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Der AN wird sich bei Tätigkeit auf dem Gelände des AG oder auf der Baustelle des EA der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt. Von den ortsüblichen Regelungen hat sich der AN auf seine Kosten vor Arbeitsaufnahme Kenntnis zu verschaffen.

Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Ablösung des Personals in Teilen oder im Ganzen zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation des Personals bestehen bzw. wenn Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in solchen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die Geltung der vereinbarten Termine bleibt davon jedoch unberührt. Die mit der Ablösung des Personals verbundenen Kosten trägt der AN.

Sollte der AN oder dessen Unterauftragnehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten oder der Schweiz stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechend notwendigen Arbeitserlaubnisse unaufgefordert vorzulegen. Verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse vorzulegen, hat der AG das Recht, unbeschadet sämtlicher weiteren Rechte vom Vertrag zurückzutreten.

14. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

14.1. Rechte Dritter:

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Sanktionen, Embargos, Blacklists etc. verstoßen wird.

Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts, Sanktionen, Embargos, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen auf Grund vom AN zu vertretender Umstände vorliegen, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder den EA gegenüber Ansprüchen von Dritten schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

14.2. Geheimhaltung:

Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des AG darf der AN den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden und hat sie vor Dritten, die nicht an der Durchführung dieses Vertrages oder des Kundenvertrages beteiligt sind, uneingeschränkt geheim zu halten. Insbesondere darf der AN keine bildlichen Aufnahmen von Anlagen oder Anlagenteilen des AG oder des EA fertigen, an Dritte weitergeben oder verbreiten. Die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen sind vom AN geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellungen zu verwenden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute sind schriftlich unmittelbar zugunsten des AGs zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten. Der AN soll dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich eine entsprechende Geheimhaltung schriftlich bestätigen. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schadloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des AN beruht, oder die der AN von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren.

In Anbetracht dessen, dass die Aktien der Muttergesellschaft des AG, ANDRITZ AG, an Börsen gehandelt werden, wird darauf hingewiesen, dass der Mißbrauch von Insider-Informationen über ANDRITZ AG und deren Konzerngesellschaften gesetzlich verboten und strafbar ist.

14.3. Datenschutz:

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern im Sinne des § 5 BDSG einzuhalten. Er hat diese Verpflichtung auch allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen.

Der AG und der AN sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG weiterzugeben. Der AG erhält davon Kenntnis § 33 Abs. 1 BDSG.

14.4. Urheberrecht:



Soweit der AG dem AN Software, Zeichnungen, Know-How oder andere Informationen (im Weiteren „Informationen“) für die Ausführung des Einzelvertrages beistellt, wird dem AN ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferten Informationen einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Der AN erkennt an, dass diese Informationen ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind und das Eigentum und das Nutzungsrecht im Übrigen beim AG verbleibt.

Der AN darf die Informationen nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder die Software von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln, soweit dies für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Aufgaben notwendig ist. Der AN verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AGs zu verändern. Alle sonstigen Rechte an den Informationen und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien bleiben beim AG. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Der AG erhält das nicht ausschließliche Recht, die zum Leistungsumfang des AN gehörenden Lieferungen und Leistungen einschließlich der zu Grunde liegenden Patent- und sonstige Schutzrechte in seinem Konzern uneingeschränkt zu nutzen. Der AG ist insbesondere berechtigt, vom AN im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferte Gegenstände sowie erbrachte Werke, Entwicklungen und Leistungen abzuändern. Darunter fallen beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG die hierfür hilfreichen Unterlagen Dritten überlassen.

Ist die Lieferung oder Erstellung von Software Teil des Leistungsumfangs, erwirbt der AG mit der vollständigen Zahlung der bis (einschließlich) zur Abnahme fälligen Teilbeträge das nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht, die vertragsgegenständliche Software im Objektcode im definierten Umfang im gesamten Firmenverbund zu nutzen. Ergänzend gelten die Regeln der §§ 69 a ff. UrhG im Sinne des Erwerbes gegen Einmallyzenz auf Dauer. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist auch vor der Abnahme gestattet. Der Quellcode ist Gegenstand der Rechtsübertragung. Der AN erklärt, dass diese Rechtseinräumung ausreichend für die Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Zwecke ist und haftet daher dafür, dass die Software für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke jetzt und zukünftig eingesetzt werden kann und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

14.5. Erfindungen und Verbesserungen:

Der AN ist verpflichtet, Erfindungen und Verbesserungen durch ihn oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Auftragsrealisierung unter Verwendung der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen dem AG mitzuteilen und über Ersuchen des AG Erfindungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des relevanten Patentgesetzes in Anspruch zu nehmen. Die in Anspruch genommene Erfindung (Patent) wird der AN mit allen Rechten und Pflichten an den AG, gegen Ersatz der dem Erfinder gewährten Vergütung und der Patentbegründungskosten, vorbehaltlos übertragen.

Die Inanspruchnahme der Erfindung, die Patentanmeldung und die Festlegung der dem Erfinder nach dem Gesetz zustehenden Vergütung wird der AN einvernehmlich mit dem AG durchführen, wobei der AN die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen hat.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer eine gleichartige Verpflichtung zugunsten des AG übernehmen.

14.6. Nachaufträge:

Zum Schutz des vom AN im Zusammenhang mit dem Auftrag erworbenen Know-Hows des AG und zur Sicherstellung eines optimalen Betriebes der Gesamtanlage auch nach Ablauf der Gewährleistung gewährt der AN dem AG für eventuelle Nachaufträge des Kunden/EA oder dessen Bevollmächtigten zu der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Endauslieferung entsprechenden Kundenschutz. Der AN verpflichtet sich, keine direkten oder indirekten Angebote an den EA, z. B. für Ersatz- und Verschleißteile ohne Abstimmung mit dem AG als Vertriebspartner zu legen.

15. HÖHERE GEWALT

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.

Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden.

16. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

16.1. Vertragsverletzung, Rücktritt:

Der AG kann im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderem solche Verzögerungen oder drohende Verzögerungen von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen



Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist. Verweigert der AN die Erklärung unter Ziffer 2.7 [„Einhaltung des Andritz Lieferantenkodex“] abzugeben oder verstößt er oder einer seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer, Lieferanten, Agenten, Berater, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gegen denselben, stellt diese ebenfalls eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Auch ein Verstoß gegen das Mindestlohngesetz stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten,

- wenn dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder
- wenn der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der AN die Erfüllung wesentlicher Vertragsverpflichtungen ernsthaft und endgültig verweigert, oder wenn die Zahlungsunfähigkeit des AN droht oder eintritt. Die Zahlungsunfähigkeit droht insbesondere, wenn eine Kontopfändung auf einem Geschäftskonto des AN mangels Deckung erfolglos bleibt.

Der AN hat vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z. B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

Nutzungsrecht:

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der AG Anspruch auf für den AG und/oder EA kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

16.2. Bonität des AN:

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Insolvenzverfahrens oder bei Änderung in den

Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen.

Falls über den AN ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

16.3. Unterbrechung:

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Unterbrechungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

16.4. Kündigung:

Der AG kann den Vertrag jederzeit gemäß § 649 BGB kündigen. Abweichend von der gesetzlichen Regelung gilt jedoch Folgendes:

- Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, so hat der AG die vom AN bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzel- und Teilleistungen zu vergüten, soweit sie für den AG verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt. Insbesondere durch die Kündigung und ihre Folgen dem AG entstehende Mehraufwendungen hat der AN zu ersetzen.
- Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, so hat der AG für die vom AN bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abzunehmenden Einzel- und Teilleistungen die vereinbarte Vergütung zu leisten. Weiter gehende Aufwendungen hat der AG dem AN nur zu vergüten, soweit sie der AN in Ansehung dieses Vertrages oder des Kundenvertrages vernünftiger Weise eingegangen ist. Ersparte Aufwendungen hat sich der AN im Sinne des § 649 BGB anrechnen zu lassen. An den abgenommenen Einzel- und Teilleistungen erwirbt der AG mit der Vergütung das Eigentum, soweit nach Ziffer 17 der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nicht früher liegt.

17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

17.1. Gefahrenübergang:

Sofern eine Abnahme vereinbart wurde erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme. In allen übrigen Fällen erfolgt der Gefahrenübergang gemäß den Regelungen der ICC INCOTERMS 2010.

17.2. Eigentumsübergang:

Der Eigentumsübergang der zu liefernden Sachen an den AG erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Lieferung gemäß ICC INCOTERMS 2010 soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

17.3. Montagegeräte

Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile etc., die nur für einen vorübergehenden Einsatz auf der Baustelle



vorgesehen sind, bleiben im Eigentum und Risikobereich des AN. Der AN hat dafür zu sorgen, dass insbesondere im Zusammenhang mit deren Ein- und Ausfuhr dem AG keine Kosten entstehen. Im Übrigen gelten für Tätigkeiten auf der Baustelle die Montagebedingungen des AG.

17.4. Versicherungen:

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Insbesondere muss der AN für die Dauer des Vertrages einschließlich aller Gewährleistungs- und Garantiezeiten Haftpflichtversicherungsschutz mit im Anlagenbau üblichen Konditionen haben, den er auf Verlangen des AG nachzuweisen hat. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG und des EA enthalten.

Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z. B. zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc. Wird die Versicherung im Falle einer (Mit-) Beschädigung von dem AN gehörenden Sachen in Anspruch genommen, hat dieser dem AG den gegenüber dem Versicherungsunternehmen bestehenden Selbstbehalt in dem Verhältnis zu übernehmen bzw. dem AG zu erstatten, in dem der dem AN entstandene und vom Versicherungsfall umfasste Schaden zu dem entsprechenden Schaden des AG steht.

17.5. Vollmacht:

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

17.6. Haftung gegenüber dem AN:

Der AG haftet nicht für Schäden, die vom EA oder Dritten verursacht werden.

17.7. Ansprüche Dritter:

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen schad- und klaglos.

17.8. Leistungsänderungen:

Der AN verpflichtet sich, ihm bekanntwerdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand dem AG mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

17.9. Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte:

Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstiger Sicherheiten an den Beistellteilen des AG sowie an den Lieferungen/Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Unterauftragnehmern enthalten ist.

17.10. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Sicherungseigentum:

Sofern der AG dem AN Teile zur Be- und/oder Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden dem AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, nicht dem AG gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermengt oder vermischt, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des AG (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig das Miteigentum an der neu entstandenen Sache überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den AG. Soweit die dem AG gemäß vorstehenden Regelungen zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller seiner noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist er auf Verlangen der AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner (des AG) Wahl verpflichtet.

An Werkzeugen behält sich der AG das Eigentum vor; der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die dem AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN dem AG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, an den Werkzeugen des AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Der AN tritt das Eigentum an den Kauf- und/oder von ihm zu erstellenden Sachen bzw. an den dafür vorhandenen Grundmaterialien zur Sicherheit an den AG ab Zug um Zug gegen und im Umfang der Leistung von Vorauszahlungen des AG in Höhe eines entsprechenden erstrangigen Teilbetrages. Der AN versichert, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übereignung frei von Rechten Dritter ist und dass er berechtigt ist, die Ware an den AG zu übereignen. Die Parteien vereinbaren, dass der AN bezüglich der bei ihm befindlichen Teilen und Grundmaterialien als Hersteller gilt. Der AN besitzt die entsprechenden Gegen- und Teilgegenstände für den AG. Er verpflichtet sich hiermit, die Ware für den AG bis auf Abruf unentgeltlich ordentlich geschützt zu verwahren, sie für jedermann erkenntlich als Eigentum des AG zu kennzeichnen und sie zu jeder Zeit Zug um Zug an den AG auszuhändigen. Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum in dieser Art auf den AG übergeht.

Befinden sich die Kauf- oder herzustellenden Sachen bzw. Grundmaterialien bei einem Unterlieferanten des AN, tritt der AN seine insoweit bestehenden Herausgabeansprüche an den AG ab Zug um Zug gegen und im Umfang der Vorauszahlungen. Der AG nimmt diese Abtretung an.



Sollte der Kundenvertrag einen Zeitpunkt des Gefahren- bzw. Eigentumsübergangs bestimmen, der früher stattfindet, als in diesen EKB vorgesehen, dann gelten insoweit die Bestimmungen des Kundenvertrages auch zwischen AG und AN.

Hat der AN ihm vom AG zur Verfügung gestellte Gegenstände oder Materialien zu be- und/oder verarbeiten, dann gilt insoweit § 377 HGB. Unabhängig davon obliegt es dem AN, die Eignung der beigestellten Stoffe oder Teile eigenverantwortlich zu prüfen und dem AG Einwände unverzüglich mitzuteilen. Beruht die fehlende Eignung des Stoffes/Teils auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des AN, ist dieser schadensersatzpflichtig. Nach der Abnahme kann sich der AN gegenüber dem AG nicht mehr auf eine Mangelhaftigkeit oder fehlende Eignung der vom AG beigestellten Stoffe oder Teile berufen es sei denn, eine solche Mangelhaftigkeit war auch nach Ausübung der vereinbarten Prüfungspflicht nicht erkennbar. Der AG verpflichtet sich, etwaige Mängelansprüche gegen Lieferanten/Hersteller der beigestellten Stoffe/Teile an den AN abzutreten.

17.11. Vorbehalt der Konzernverrechnung:

Der AN stimmt mit Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass alle Forderungen, die der AG und die ANDRITZ Unternehmen (verbundene Unternehmen gem § 15 ff AktG sowie in- und ausländische Unternehmen, mit denen die ANDRITZ AG über Beteiligungsbrücken von mind. 50% verbunden ist) gegen den AN erworben haben und erwerben, allen ANDRITZ Unternehmen als Gesamtgläubiger zustehen und mit Verbindlichkeiten jedes ANDRITZ Unternehmens verrechnet werden können. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der AN in Bezug auf eine Forderung gegen einen der Gesamtgläubiger besitzt, bestehen auch gegenüber den anderen Gesamtgläubigern.

Besitzt der AN Forderungen gegen den AG oder gegen ein ANDRITZ Unternehmen, dürfen sowohl der AG als auch die ANDRITZ Unternehmen seine bzw. ihre Forderungen gegen die Forderungen des AN aufrechnen. Dies gilt auch dann, wenn sich Barzahlung und Hergabe von Wertpapieren, insbesondere von Wechseln, gegenüber stehen, oder wenn die Forderungen verschiedentlich fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

Für den Fall der Forderungsmehrheit auf Seiten des AG/der ANDRITZ Unternehmen verzichtet der AN darauf, der Bestimmung der aufzurechnenden Forderungen durch den AG /die ANDRITZ Unternehmen zu widersprechen.

Der AG stellt dem AN eine Auflistung der zur Konzernverrechnung berechtigten ANDRITZ Unternehmen auf Verlangen zur Verfügung.

17.12. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18. RECHT UND GERICHTSSTAND

18.1. Sitz des AN außerhalb Deutschlands:

Anwendbar ist deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Normen, die auf ein anderes Recht verweisen, und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus der gegenständlichen Bestellung ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, ist bis zu einem Gegenstandswert von € 100.000,00 das Landgericht Ravensburg

Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus der gegenständlichen Bestellung ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden ab einem Gegenstandswert von € 100.000,00 durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules) endgültig entschieden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll bei Gegenstandswerten bis zu € 500.000,00 aus einem Schiedsrichter, bei Gegenstandswerten über € 500.000,00 aus drei Schiedsrichtern bestehen, die nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern berufen werden.

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Schreiben und Schriftsätze sind in der in der Bestellung/Vertrag verwandten Sprache zu erstellen, in dieser Sprache sind auch die Verhandlungen zu führen. Dokumente können ebenso in englischer Sprache vorgelegt werden.

18.2. Sitz des AN in Deutschland:

Anzuwenden ist deutsches materielles Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit einer Bestellung ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, ist Ravensburg



Anlage 1

19. FIRMEN-, PROJEKTSPEZIFISCHE DATEN

zu Pkt. 1.1

AG = ANDRITZ HYDRO GmbH
Escher-Wyss-Weg 1
88212 Ravensburg

zu Pkt. 4.1 Rechnungslegung:

Rechnungen sind in 3-facher Ausfertigung bei
ANDRITZ HYDRO GmbH, FA 321
Escher-Wyss-Weg 1, 88212 Ravensburg, einzureichen.

Die Rechnungen haben zu enthalten:

1. Die ordnungsgemäße Bezeichnung des Rechnungsstellers mit vollständiger Anschrift.
2. Die Steuernummer des Rechnungsstellers.
3. Die USt-IdentNr. des Rechnungsstellers.
4. Die Bankverbindung des Rechnungsstellers mit Kontonr., BLZ, IBAN-Nr. und bei ausländischen Rechnungsstellern den S.W.I.F.T. – Code.
5. Ein mit den Zahlungsbedingungen vereinbares Datum.
6. Die ordnungsgemäße Bezeichnung des Projekts.
7. Die richtige Bestell- bzw. Auftragsnummer von ANDRITZ HYDRO, bei Fehlen einer Bestellung in Textform den Namen des Anfordernden mit Bezeichnung der Abteilung.
8. Die genaue Bezeichnung der in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen.
9. Den in Rechnung gestellten Nettobetrag.
10. Die Ausweisung der darauf anfallenden Umsatzsteuer.
11. Den Bruttogesamtbetrag.
12. Die bereits erhaltenen An- bzw. Teilzahlungen.
13. Besonderheiten bei den Zahlungsbedingungen.